

Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25.03.2025, 10:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hüls Blatt 7594

BV Ifd. Nr. 1

2001/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Hüls, Flur 35, Flurstück 1410, Gebäude- und Freifläche, Dohlenweg 3, 5, Größe: 852 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss links/Mitte rechts sowie an dem Kellerraum im Untergeschoss und dem Balkon mit jeweils gleicher Nummer. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7594 bis 7600). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und teilweise zugeordnet worden. Hier ist das Sondernutzungsrecht an der in der ANLAGE TE 2 mit SNR 1 gekennzeichneten Gartenfläche zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um die im Erdgeschoss

links/Mitte/rechts des Hauses Dohlenweg 5, 47839 Krefeld gelegene Eigentumswohnung, Nr. 1 des Aufteilungsplans, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Diele, Bad, Garderobe/WC, Balkon, Kellerraum, Baujahr ca. 1963, Wohnfläche ca. 120,5m². Der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

232.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.